

## **(Haupt-)Beitragsordnung des Universitätssportverein Erfurt e.V.**

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. wird im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet.

1. Diese Beitragsordnung regelt die abteilungsübergreifenden Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Diese Beitragsordnung gilt nicht für Ehrenmitglieder, da diese nach der Satzung beitragsfrei sind.

2. Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag (= Gesamtbeitrag) setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen.

Der Beitragseinzug des Gesamtbeitrags von den Mitgliedern erfolgt einheitlich durch die Abteilungen.

### **a) Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag wird einmal jährlich erhoben und beträgt je Mitglied

- für Erwachsene 29,00 Euro und
- für Minderjährige (bis zum 18.Geburtstag) 27,50 Euro

Der Grundbeitrag je Mitglied ist vereinsintern von den Abteilungen an den Gesamtverein auf das sog. Hauptkonto bei der DKB (Deutsche Kreditbank AG) Kto.Nr. 10918902, BLZ 120 300 00 jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres weiter zu leiten.

Die Anzahl der Mitglieder, für welche die Abteilungen den Grundbeitrag jeweils weiter zu leiten haben, ergibt sich aus der für das jeweils laufende Jahr (derzeit jeweils zum Jahresanfang) an den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) gemeldeten Bestanderhebung, welche auf den von den Abteilungen zuvor gemeldeten Mitgliederzahlen basiert.

Über den Grundbeitrag erhalten die Abteilungen vom Schatzmeister jeweils eine vereinsinterne Beitragsrechnung.

Eine Rückzahlung des Grundbeitrags ist gem. § 8 Nr. 2 Abs. 3 der Satzung unzulässig.

### **b) Abteilungsbeitrag**

Die Einzelheiten des Abteilungsbeitrags, insb. dessen Höhe, ist von den Abteilungen in den Abteilungsbeitragsordnungen festzulegen. Der Abteilungsbeitrag soll dabei so bemessen sein, dass sich im Durchschnitt pro Mitglied zusammen mit dem Grundbeitrag ein Gesamtbeitrag von mind. 36,00 Euro pro Jahr ergibt. Dies entspricht dem vom LSB empfohlenen Mindestbeitrag.

3. Die Fälligkeit des Gesamtbeitrags wird von den Abteilungen in deren Abteilungsbeitragsordnungen geregelt.

4. Der Gesamtbeitrag soll – soweit in den Abteilungen dafür die technischen Voraussetzungen vorliegen – per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften, die durch das Mitglied verursacht, sind an dieses weiterzugeben.

Außerdem kann bei schriftlichen Mahnungen eine Gebühr von jeweils 5,00 € vom Mitglied erhoben werden.

5. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.), d.h. derzeit insb. im Hochschulsport, gelten gesonderte Gebühren, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
6. Die Anmeldung eines Mitglieds in mehreren Abteilungen gleichzeitig ist zulässig.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen gemeldet (=mehrfache Abteilungszugehörigkeit), besteht die Vereinsmitgliedschaft im Gesamtverein gleichwohl nur einmal.

Entsprechend ist der Grundbeitrag für jedes Mitglied grundsätzlich nur einmal zu zahlen. Für Abteilungsbeiträge gilt diese Einschränkung nicht.

Um dies sicherstellen zu können, ist das betroffene Mitglied verpflichtet alle Abteilungen in denen es sich anmeldet bzw. schon angemeldet ist, über die Zugehörigkeit zu den anderen Abteilungen bzw. die Neuanmeldung(en) zu informieren. Selbiges gilt entsprechend bei der Abmeldung aus einer oder mehreren Abteilungen.

Verletzt das Mitglied diese Pflicht fallen ihm daraus resultierende Nachteile, wie etwa eine dann nicht auszuschließende Mehrfachzahlung des Grundbeitrags, zur Last.

Der Grundbeitrag ist von der Abteilung einzuziehen und weiterzuleiten, bei welcher die älteste Abteilungszugehörigkeit besteht. Fällt dabei z.B. im Laufe eines Jahres die bislang älteste Abteilungszugehörigkeit weg, ist ab dem nächsten Fälligkeitsstichtag die nächst jüngere Abteilung für den Einzug und die Weiterleitung des Grundbeitrages zuständig. Bei Nichtbeachtung der Informationspflicht des Mitglieds können mehrere Abteilungen für den Einzug und die Weiterleitung des Grundbeitrags zuständig sein.

7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
8. Diese Beitragsordnung wurde gem. § 8 Nr. 2 der Satzung in der Fassung vom 16.02.2011 mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom gleichen Tage beschlossen.
9. Diese Beitragsordnung tritt entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.